bürgerliche Che

anteignen sid din barum burfte es ein Glück fein,

Vortheile derselben

redied beseathen, icheiterte icon oft ber

Geschlechter.

Der dem hohen Reichstage dieser Tage vorgelegte Constitutions-Entwurf enthält §. 18. folgende Bestimmungen hinsichtlich der ferneren Schließung der Ehe.

Die Giltigkeit der She ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Shevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Che Statt finden.

Berschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hinderniß der Civil-Che.

Wir betrachten dies als eine zeitgemäße Anbahnung zur

bürgerlichen Che

und begrüßen diese neue Institution als höchst zeitgemäß und knüpfen hieran folgende Betrachtung:

Es ist endlich einmal Zeit, daß man es nicht mehr duldet, daß intrigante Pfassen sich in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens mischen, ja mit dem Heiligsten der Gefühle, der Liebe des Menschen, schachern.

Wir finden den Gedanken, daß die She ein Sakrament sein musse, geradeweg lächerlich; denn wenn nicht die Heiligkeit in der gegenseitigen Liebe der Brautleute schon liegt, so zaubert sie keine Stolaumwickelung, kein Meßopfer mehr hinein.

Es ließen sich recht artige Historchen erzählen, wie wegen dem leidigen Ceremoniale manchmal die Herren Pfaffen die Moral ganz vernach: lässigten und liebliche Intriguen spielten, darum dürfte es ein Glück sein, wenn die Spendung des Saframentes der Ehe den hochwürdigen Herren genommen und eine constitutionelle Behörde damit betraut werde. Die Vortheile ein Shebundniß leicht schließen zu können, leuchtet sowohl für junge Männer wie für Mädchen deutlich ein.

Un der formellen Schwierigkeit zu heirathen, scheiterte schon oft der Entschluß eines jungen Mannes ein Mädchen zu ehelichen, welches dann als Unglückliche von ihm verlassen werden mußte; und was wurde aus dem Madchen, die durch ihre Zweckmäßigkeit unserer zeitherigen Constitutionen ins Elend gebracht wurde?

Die Antwort ergibt sich von selbst. — Darum segnen wir den Entschluß der hohen Reichsversammlung Enthourf enthalt & is. folgende

die bürgerliche Che mann gentand

Die Gittigkeit der Che ist bedingt durch die förmlichnerführen

52

Besonders ist das weibliche Geschlecht im Vortheil, jubelt ihr Madchen, das gewisse

Sigenbleiben

wird sich bedeutend vermindern, ihr werdet geschwinder unter die Haube fommen. Sivil-Ehe.

Allso, es lebe die geingemage vie eine geitgemage volle

bürgerliche Che.

Wien im October 1848.

hieran folgende Betrachtung:

Smide Machillespried & Gedruckt bei Franz Eblen von Schmid.

mischen, ja mit dem Heiligsten der Gefichle, der Liebe des Menschen,

machen Wir finden ben Gebanken, bag die Ege ein Gaframent fein muffe,

Es ift endlich einmal Zeit, daß man es nicht mehr bulbet, bag

gerabeiveg lacherlich; benn wenn nicht bie Beiligkeit in ber gegenseitigen Liebe ber Brantleute ichon liegt, jo zaubert fie keine Stolaumwickelung,

kein Wehopfer mehr hinein.